

Für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bzw. für die Bereitstellung von Erzeugnissen entsprechend den zentral festgelegten Versorgungsaufgaben sind die Betriebe und Kombinate verantwortlich.

Sie haben in Übereinstimmung mit den bilanzierenden Organen in Liefer- und Leistungskatalogen ihr planmäßiges Erzeugnissortiment festzulegen und ihre Produktion entsprechend dem Bedarf zu entwickeln. Die Produzenten haben den Abnehmern gegenüber die Pflicht, Angebote zu unterbreiten und Wirtschaftsverträge abzuschließen.

Die den Betrieben und Kombinatenebene übergeordneten Organe haben die Wahrnehmung dieser Aufgabe zu kontrollieren.

Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf ergibt sich vor allem aus der zentralen staatlichen Planung und Bilanzierung der grundlegenden Proportionen, aus den erteilten staatlichen Auflagen an das bilanzierende Organ und vorliegenden Vorbestellungen, Bestellungen sowie abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen.

5.3. Die Plan- und Bilanzdisziplin ist entscheidend zu erhöhen und bei Verletzung die Anwendung ökonomischer Sanktionen festzulegen.

Die Produzenten bzw. Verbraucher haben bei wesentlichen Veränderungen ihrer bisherigen Aufkommensleistung bzw. ihres bisherigen Bedarfs das bilanzierende Organ rechtzeitig und unabhängig von den Terminen der Bilanzabstimmung zu informieren.

Um eine hohe Qualität, Stabilität und Realität der vom Verbraucher auf der Basis des bestätigten Planes auszulösenden Bestellungen zu erwirken, werden Sanktionen für den Fall festgelegt, daß der Verbraucher nachträglich seine Vorbestellung bzw. Bestellung verändert.

Im Jahre 1971 wird dieses System zunächst für die Positionen Bauleistungen, Projektierungsleistungen, komplette Datenverarbeitungsanlagen, BMSR-Anlagen, Werkzeugmaschinen, Traktoren und Metalleichtbaukonstruktionen für Hochbau- und Transportleistungen entsprechend den Bestimmungen des Vertragsgesetzes angewandt.

5.4. Zur weiteren Qualifizierung der Planung und Bilanzierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens wird ab 1971 folgendes festgelegt:

— Die Planung und Bilanzierung der Arbeitskräfte erfolgt in Übereinstimmung mit den für die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft im Plan festgelegten Aufgaben durch zentrale Vorbilanzierung der Entwicklung und des Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens nach Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft sowie nach Bezirken. Sie ist die verbindliche zentrale Orientierung für die Ausarbeitung von Bilanzen in den Bezirken und Kreisen.

— Die Bilanzen der Räte der Bezirke sind vor der Staatlichen Plankommission zu verteidigen und zu bestätigen.

Die zentral bestätigten Bilanzen sind verbindliche Grundlage für die Abstimmung der Räte der Bezirke mit den verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organen zur Sicherung des geplanten Arbeitskräfteeinsatzes in der zentralgeleiteten Wirtschaft sowie für den Arbeitskräfteeinsatz in den Bereichen der Bezirke. ^{III}

III.

Zur Gestaltung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit, des Preissystems, der Haushalts- und Finanzwirtschaft

Auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes haben die Betriebe und Kombinate die erforder-

lichen Mittel für gesamtgesellschaftliche Aufgaben des Staates, für ihre erweiterte Reproduktion und die materielle Interessiertheit zu erwirtschaften.

Die Gesellschaft kann nur verbrauchen, was erwirtschaftet ist.

Mit der konsequenten Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel wird das Entwicklungstempo der Volkswirtschaft maßgeblich bestimmt. Ausgehend von der Übereinstimmung der betrieblichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen wird die Verantwortung und materielle Interessiertheit der sozialistischen Warenproduzenten auf den Nutzeffekt ihres Reproduktionsprozesses gerichtet.

Mit der Anwendung der staatlichen Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit werden die **Planung und die wirtschaftliche Rechnungsführung** entsprechend den materiellen und finanziellen Reproduktionsbedingungen **enger miteinander verbunden**.

Für das Jahr 1971 haben folgende **staatliche Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit** Gültigkeit:

- Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe
- Nettogewinnabführung an den Staat
- Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik
- leistungsabhängiger Lohnfondszuwachs (für ausgewählte Kombinate und Betriebe)
- Prämienfonds
- Kultur- und Sozialfonds.

In Fortführung der mit dem ökonomischen System des Sozialismus erreichten Ergebnisse liegen auch dem Plan 1971 **hohe Effektivitätsanforderungen** zugrunde. Sie stellen die ökonomische Zielstellung für die Leiter der Betriebe und für die Führung des Kampfes der Werktätigen um die kontinuierliche allseitige Planerfüllung dar.

1. Anwendung der staatlichen Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung

Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB erhalten — ausgehend von den gesellschaftlichen Erfordernissen — staatliche Normative, die mit den materiellen Bedingungen des Planes übereinstimmen. Dazu haben die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, die zuständigen Ministerien und die anderen Staatsorgane dem Plan 1971 u. a. folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Finanzbedarf des Staates,
- zu realisierendes materielles Investitionsvolumen und die Grundfondsquote,
- Kosten je 100 M Warenproduktion; Zuwachs an Warenproduktion bzw. Gewinn je 1 000 M Investitionen; Fondsrentabilität; Export- und Importrentabilität,
- volkswirtschaftliches Kreditvolumen für die Finanzierung der Fondsvorschüsse.

Diese Kriterien sind auch bei der Kontrolle der Durchführung des Planes, insbesondere für die Beurteilung der Effektivitätsentwicklung, auszunutzen.

Zur Erhöhung des ökonomischen Drucks auf hohe Grundfondseffektivität, insbesondere durch die volle Auslastung hochproduktiver Maschinen und Anlagen, auf den effektivsten Einsatz der Investitionsmittel sowie auf die Materialökonomie beträgt die **Produktionsfondsabgabe** (außer Landwirtschaft) für 1971 grundsätzlich 6%. Durch den Minister der Finanzen sind Vorschläge für die stärkere Stimulierung der Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds, insbesondere durch höhere Schichtauslastung, auszuarbeiten.

Grundlage für die Kontrolle der Durchführung des Planes bildet ein komplexes Kennziffersystem. Die Planerfüllung wird an der Gesamtheit der da-